

Ist die Kammer mit diesem Satz einverstanden? — Wird gegen zwei Stimmen angenommen.

Präsident D. Haase: Weiter frage ich: ob die Kammer gemeint sei, die §. 5 in dieser nunmehrigen Fassung anzunehmen? — Einstimmig Ja.

§. 6. des Gesetzentwurfs lautet:

§. 6.

Die Wahrnehmung der Rechte dritter Personen.

Sind bei dem Gute oder Grundstücke, für dessen Steuerfreiheit Entschädigung gewährt wird, Realgläubiger, Lehns- oder Fideicommissinteressenten, Erbverpächter, Erbzinsherrn, Zinsherrn oder Wiederkaufsberechtigte als dritte Personen betheilt und könnten durch die Verabfolgung des Entschädigungscapitals an den Besitzer des Grundstücks selbst, die Rechte der erstern verletzt oder gefährdet werden, so haben die §. 5 gedachten Behörden vor Ausantwortung des Entschädigungscapitals an die Betheiligten die Rechte dieser entfernten Interessenten in derselben Maße wahrzunehmen, wie solches in den §§. 168 bis 190 des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 in Ansehung der Ablösungscapitale vorgeschrieben ist.

Dagegen steht diesen entfernten Interessenten ein Widerspruch gegen den Betrag der Entschädigung nicht zu, auch bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zu deren Verabfolgung in den Fällen nicht, wo nach dem Ermessen der Lehns- und Hypothekenbehörde eine Gefährdung ihres Interesse daraus offenbar nicht entstehen kann.

Die Motive sagen:

Hierzu, sowie zu §. 6, zur Wahrnehmung der Rechte der dritten Interessenten, sind aber die Gerichtsbehörden, welche das Lehns- und Hypothekenwesen zu besorgen haben und sich meistens schon im Besitz der hier einschlagenden Nachrichten und Unterlagen befinden, ohnfehlbar die geeignetsten. Daß in Ansehung des zu beobachtenden Verfahrens die desfalligen Vorschriften des Ablösungsgesetzes zur Anwendung zu bringen, wird bei der Gleichheit der Fälle und der schon bewährten practischer Zweckmäßigkeit desselben keiner weiteren Bearbeitung bedürfen.

Daß den dritten Interessenten ein Widerspruchsrecht gegen den Betrag der Entschädigung selbst nicht zuzugestehen sei, unterliegt keinem Zweifel, da der Eigenthümer allein seine Rechte desfalls in Obacht zu nehmen hat und es sonst erforderlich sein würde, den erstern auch die Entschädigungsberechnungen bekannt zu machen, oder mindestens ein ebenso weitläufiges, als kostspieliges Edictalverfahren, außer der speciellen Wahrnehmung ihrer Rechte bei der Auszahlung der Entschädigungsbeträge, eintreten zu lassen, oder wohl gar die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall der von der Realbefreiten versäumten Anmeldung zu gewähren.

Uebrigens möchte sich auch die zum Besten der Entschädigungsberechtigten gereichende, am Schlusse der §. erwähnte analoge Anwendung der in dem Mandate vom 18. Januar 1826 enthaltenen Bestimmung, die sich als sehr nützlich bewährt hat, von selbst rechtfertigen.

Referent Abg. Schäffer: Die Deputation hat bei dieser §. Nichts zu erwähnen gefunden, da dieselbe Bestimmungen betrifft, die mit der Natur des Geschäfts eng verknüpft sind.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 6 an? — Einstimmig Ja.

II. 11.

§. 7. des Gesetzentwurfs lautet:

§. 7.

Kosten- und Stempelfreiheit.

Außer dem Falle processualischer Verhandlungen ist in diesen Angelegenheiten durchgängig kosten- und stempelfrei zu expediren.

Die Motive sagen:

Zu §. 7 ist sich auf die über denselben Gegenstand in dem Gesetze vom 8. November 1838 bereits enthaltene Vorschrift zu beziehen, selbige aber zu Umgehung eines etwaigen Zweifels in dem vorliegenden Gesetze zu wiederholen gewesen.

Referent Abg. Schäffer: Auch hierbei hat die Deputation Nichts zu erinnern.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer auch §. 7 an? — Einstimmig Ja.

§. 8.

Ausführung des Gesetzes.

Unser Finanzministerium ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und hat, beziehentlich mit dem Ministerium der Justiz, die zu dessen Ausführung erforderlichen weitem Anordnungen zu erlassen.

Unkündlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beiducken lassen.

Die Motive sagen:

Daß endlich zu §. 8 die Ministerien der Finanzen und beziehentlich der Justiz die zur Vollziehung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen weitem Maßregeln zu treffen haben, ergibt sich aus dessen Inhalte von selbst.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer auch mit §. 8 einverstanden? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Schäffer: Wollen Sie mir nur noch eine Bemerkung erlauben, wobei ich die Herren Regierungskommissarien zugegen zu sehen wünschte. Nachdem nämlich der Bericht gedruckt worden war, ist mir noch das Bedenken beigegangen, ob es nicht nothwendig sein dürfte, im Gesetz auszusprechen, daß das landeslehnsherrliche Interesse bei dieser Angelegenheit keine Berücksichtigung finden solle. Es ist aller übrigen Interessenten gedacht worden, nur nicht des vorangegebenen Interesses. Auf dieses Bedenken bin ich gekommen durch das Ablösungsgesetz, in dessen Eingang die Vorschrift enthalten ist, daß zur Förderung der Ablösung auf das landeslehnsherrliche Verhältniß nicht Rücksicht genommen werden möge. Schon im Jahre 1834, wo mehre Ablösungen zu Stande gekommen sind, wurde von dem damaligen Oberhofgericht Zweifel darüber erhoben, ob aus Rücksicht auf das landeslehnsherrliche Verhältniß dergleichen Verträge zu bestätigen seien, in Bezug auf solche Grundstücke, welche im Lehnsverbande sich vorfinden, und die vormalige Landesregierung erließ deshalb ein Decisivrescript, welches diesen Zweifel löste. Da nun, wie erwähnt, im Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen ausdrücklich gesagt ist, es solle auf das landeslehnsherrliche Verhältniß keine Rücksicht genommen werden, und

2*